



HESSISCHER LANDTAG

05. 05. 2009

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE

betreffend Kreditsperre verhindern - Krisenbekämpfung ermöglichen - Bundesland Hessen erhalten

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag spricht sich gegen die durch die Föderalismus-II-Kommission erarbeitete Neuregelung der verfassungsgemäßen Schuldenaufnahme (sog. "Schuldenbremse") als rigorosen Einschnitt in die Handlungsfähigkeit öffentlicher Institutionen aus. Der Landtag stellt fest, dass die Länder durch die vereinbarte strukturelle Verschuldungsregel ab 2020 (0,35 BIP für den Bund, 0,0 v.H. für die Länder) klar gegenüber dem Bund benachteiligt werden. Dieses Kreditaufnahmeverbot führt zu sozial, ökonomisch und gesellschaftlich unververtretbaren Einschnitten in staatliche Leistungs- und Transfersysteme.
2. Der Landtag schließt sich der von vielen Ökonomen und dem Deutschen Gewerkschaftsbund geäußerten Kritik an, dass gerade durch die sog. "Schuldenbremse" und die damit verbundene Einschränkung kreditfinanzierter Investitionen das antizyklische Handeln des Staates durch Investitionen in Bildung, Umwelt und Infrastruktur eklatant eingeschränkt wird. Gerade in Zeiten großer konjunktureller Einbrüche wird durch die Kreditsperre das momentan betriebene wirtschaftlich und gesellschaftlich notwendige antizyklische Handeln des Staates untergraben.
3. Der Landtag spricht sich für eine nachhaltige Fiskalpolitik aus, die der momentan herrschenden und auch von Institutionen wie der OECD kritisierten eklatanten Privilegierung von Vermögenden und Kapitalbesitzern durch Anhebung von Substanzsteuern (Wiedereinführung der Vermögenssteuer, Novellierung der Erbschaftsteuer etc.) Abhilfe verschafft.
4. Der Landtag ist der Auffassung, dass das rigorose Kreditaufnahmeverbot nach dem vorgeschlagenen Art. 109 Abs. 3 des Entwurfs der Bundesregierung zur Änderung des Grundgesetzes einen schweren Eingriff in den Kernbereich der Haushaltsautonomie der Bundesländer darstellt, den Bundesländern substanzielle finanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten nimmt und damit die Grundlagen der bundesstaatlichen Ordnung verletzt. Die vorgesehene Regelung ist verfassungswidrig, weil sie in den auch gegen Verfassungsänderungen geschützten Bereich des Art. 79 Abs. 3 GG eingreift.
5. Der Landtag unterstreicht vor dem Hintergrund der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise die Notwendigkeit, die Eingriffsfähigkeit der Politik auszubauen, statt weiter zu begrenzen. Die in den vergangenen Jahren erfolgte Umverteilung von Lohn- zu Vermögenseinkommen und Einkommen aus unternehmerischer Tätigkeit, die Selbst-Entmachtung der Politik aufgrund angeblicher ökonomisch-finanzpolitischer Sachzwänge, die Deregulierung der internationalen Finanzmärkte sind wesentliche Hintergründe der derzeitigen tiefen Krise. Sie sind Zeichen eines grundlegenden Mangels an Demokratie, der durch die Kreditsperre nur noch weiter verschärft würde.

Begründung:

Die derzeitige weltweite Wirtschaftskrise droht neuesten Schätzungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und des Internationalen Währungsfonds (IWF) das Wachstum der deutschen Wirtschaft im laufenden Jahr um sechs Prozent zu senken. Firmenpleiten und ein drastisches Ansteigen der Arbeitslosigkeit um bis zu 1 Million Arbeitslose sind die vorhersehbaren und zum Teil schon spürbaren Folgen dieser Entwicklung. Der weltweite Rückgang der Nachfrage schwächt gerade exportorientierte Volkswirtschaften wie Deutschland überdurchschnittlich.

Die Bundesregierung, die hessische und andere Landesregierungen haben auf die Gefahren für den Finanzsektor und das produzierende Gewerbe mit Konjunkturpaketen reagiert, die den Einbruch von Nachfrage und Aufträgen in Ansätzen kompensieren sollen. Staatliche Konjunkturstützen haben auch international zahlreiche Regierungen beschlossen, weil sie eine ökonomische Notwendigkeit darstellen. Eine antizyklische Wirtschafts- und Fiskalpolitik ist das Gebot der Stunde. Angesichts der für 2009 prognostizierten Verletzungen der Maastricht-Kriterien steht die Argumentation für eine Begrenzung der Nettoneuverschuldung auf 0,3 v.H. des BIP in krassem Widerspruch zum tatsächlichen Handeln der Beteiligten.

Die aktuelle Krise reiht sich in eine Kette schwerer internationaler Krisen der vergangenen Jahre. Auch die deutsche Volkswirtschaft hat in den letzten Jahrzehnten, zuletzt 2001 bis 2003, mehrere schwere Konjunkturreinbrüche durchstehen müssen. Nichts spricht dafür, dass ähnliche Einbrüche für die Zukunft ausgeschlossen werden können.

Mit einem grundgesetzlich festgeschriebenen Verbot neuer Nettokreditaufnahmen würden sich alle Landesregierungen der Möglichkeit berauben, in künftigen Notsituationen angemessen und nach freiem Ermessen zur Abwendung der schlimmsten Auswirkungen in die wirtschaftliche Entwicklung einzugreifen.

Eine solche Bindung der Länder verletzt deren Eigenstaatlichkeit, die gemäß Art. 79 Abs. 3 GG auch gegen Verfassungsänderungen geschützt ist. Art. 28 Abs. 2 GG macht deutlich, dass schon die kommunale Selbstverwaltung auch eine finanzielle Eigenverantwortung umfasst. Umso mehr kann den Bundesländern nicht durch ein striktes Kreditaufnahmeverbot jede finanzpolitische Gestaltungsmöglichkeit und Eigenverantwortung entzogen werden. Zu den Grenzen der Verfassungsänderung nach Art. 79 Abs. 3 GG gehört mit dem Schutz der Eigenstaatlichkeit der Länder zugleich der Kernbereich ihrer Haushaltsautonomie, und zwar sowohl in verfahrensrechtlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht. Darunter fällt auch die Kreditautonomie zumindest insoweit, als bei allen diesbezüglichen Regelungen des Bundes dem Land eine substantielle Eigenverantwortung in Bezug auf Bedingungen und Zeitfolge einer Kreditaufnahme erhalten bleiben muss. Diesen Anforderungen genügt die vorgeschlagene Schuldenregelung des Bundes nicht.

Wiesbaden, 5. Mai 2009

Der Fraktionsvorsitzende:
van Ooyen